CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/74

Allgemeine Verteilung

13. Februar 2020

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAßEN

(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(36. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2020)

 Protokoll über die sechsunddreißigste Sitzung der Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) [[1]](#footnote-1)\*

Inhalt

 *Absätze Seite*

 *Absätze Seite*

 I. Teilnehmer 1-4 4

 II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) 5 4

 III. Wahl des Büros für 2020 (TOP 2) 6 4

 IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 3) 7-13 4

 A. Information des Sekretariats der Donaukommission 8-9 5

 B. Informationen zu besonderen Anforderungen an elektrische Antriebssysteme im ES-TRIN 10-12 5

 C. Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten für die Ökologisierung der Beförderung gefährlicher Güter 13 5

 V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung
von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4) 14-28 6

 A. Status des ADN 14 6

 B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten 15 6

 C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung 16 6

 D. Sachkundigenausbildung 17 6

 E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften 18-28 6

 1. Neue Generation von Binnen-See-Schiffen für die Beförderung gefährlicher Güter. Erfahrungen der Russischen Föderation 18-21 6

 2. Vorschlag zur Aktualisierung von 9.3.4 (alternative Bauweisen) ADN 22 7

 3. Nachweis der Einhaltung der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 23-26 7

 4. Aktueller Stand der Zulassung von Ladungsrechnern 27 7

 5. Über die Zoneneinteilung – Zone 1 28 8

 VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5) 29-53 8

 A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung 29-32 8

 B. Weitere Vorschläge 33-52 8

 1. Übergangsbestimmungen 33 8

 2. Vorschlag zur Harmonisierung von 8.2.1.4 ADN in den verschiedenen
Sprachfassungen 34 8

 3. Änderung von 8.1.2.2 der dem ADN beigefügten Verordnung 35 9

 4. Übergangsvorschriften für autonome Schutzsysteme 36-37 9

 5. Bauwerkstoffe 38 9

 6. 9.3.3.13.4 ADN 39 9

 7. Änderungen der Muster der Zulassungszeugnisse 40 9

 8. 1.8.1.2.1 ADN – Standardisierte Schiffskontrolllisten 41 10

 9. Schlauchleitungen für LNG 42 10

 10. Änderungsvorschlag zu UN-Nr. 2057 (Tripropylen) in Tabelle C 43 10

 11. Vorschlag des Sekretariats der Donaukommission zum ADN 2019 44 10

 12. Entgasen – Verwendung des alten Begriffs der Gasfreiheit 45 10

 13. Harmonisierung der Explosionsgruppen zwischen dem IBC-Code und dem ADN 46 10

 14. Änderung der Tabelle C Spalte (16) für UN-Nr. 2527 47 10

 15. Korrekturen zum ADN 2019 48 11

 16. 1.2.1 ADN – Probenahmesysteme 49 11

 17. UN-Nr. 3082 – Bilgenwasser 50 11

 18. Änderung von 7.1.4.1: Begrenzung der beförderten Mengen 51 11

 19. Änderungen zu 7.2 ADN 52 11

 C. Überprüfung der in den vorhergehenden Sitzungen angenommenen Änderungen 53 11

 VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6) 54-58 12

 A. Protokoll über die 18. Sitzung der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften 54 12

 B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe „Membrantanks“ 55-56 12

 C. Bericht über die vierte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Load-on-Top in Binnenschiffen“ 57 12

 D. Bericht der informellen Arbeitsgruppe „Entgasen/Betriebsemissionen“ 58 12

 VIII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7) 59-60 13

 IX. Verschiedenes (TOP 8) 61-63 13

 X. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9) 64 13

Anlagen

 I. Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen 14

 II. Änderungen an den standardisierten Mustern der Schiffskontrolllisten 15

 III. Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/276 (ADN-Ausgabe 2019)
(bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien) 16

 I. Teilnehmer

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hielt vom 27. bis 31. Januar 2020 in Genf ihre sechsunddreißigste Sitzung ab.

2. An den Arbeiten dieser Sitzung beteiligten sich Vertreter der folgenden Länder: Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien und Tschechische Republik.

3. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), Donaukommission und Europäische Union.

4. Ebenfalls vertreten waren folgende nichtstaatliche Organisationen: Europäische Binnenschifffahrts-Union (EBU), Europäischer Rat der Chemischen Industrieverbände (CEFIC), Europäische Schifferorganisation (ESO), Verband europäischer Tanklager (FETSA), FuelsEurope, Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) und Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften.

 II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

 *Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/73 (Sekretariat)

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/73/Add.1 (Sekretariat)

*Informelle Dokumente:* INF.1 und INF.17 (Sekretariat)

5. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.30 geänderten Fassung.

 III. Wahl des Büros für 2020 (TOP 2)

6. Auf Vorschlag des Vertreters der Schweiz, unterstützt von den Vertretern Belgiens, Deutschlands und Frankreichs, wählte der Sicherheitsausschuss Herrn H. Langenberg (Niederlande) und Herrn B. Birklhuber (Österreich) zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die Sitzungsperiode 2020 wieder.

 IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen und anderer Organisationen (TOP 3)

7. Unter Hinweis auf die Informationen, die das Sekretariat (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Abs. 10) bei der Sitzung im Januar 2019 über die Strategie des Binnenverkehrsausschusses (BVA) für 2030 vorgelegt hatte, stellte der Sicherheitsausschuss fest, dass es keine Fragen im Zusammenhang mit seiner Arbeit gab, und vereinbarte, die Umsetzung der BVA-Strategie und seines Aktionsplans (ECE/TRANS/288/Add.2) bei einer weiteren Sitzung eingehend zu prüfen.

 A. Information des Sekretariats der Donaukommission

*Informelles Dokument:* INF.19 (Donaukommission)

8. Der Sicherheitsausschuss verfolgte mit Interesse den Bericht der Donaukommission über die verschiedenen Energiequellen, hauptsächlich externe Stromversorgung und Akkumulatorenbatterien, an Bord nicht motorisierter Binnenschiffe.

9. Nach zusätzlichen Informationen der Donaukommission wurde zudem festgestellt, dass angesichts der kürzlich von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation eingeführten Vorschriften für schwefelarme Kraftstoffe und der damit verbundenen zusätzlichen Kosten das Interesse in der Binnenschifffahrt an alternativen Kraftstoffen, wie z. B. der Verwendung von Erdgas, Flüssiggas, Wasserstoff oder Hybridsystemen, zunehmen werde.

 B. Informationen zu besonderen Anforderungen an elektrische Antriebssysteme im ES-TRIN

*Informelles Dokument:* INF.23 (ZKR)

10. Auf Ersuchen des Sicherheitsausschusses bei seiner letzten Tagung berichtete der Vertreter der ZKR über die Arbeiten im CESNI[[2]](#footnote-2) zu elektrischen Antrieben für Schiffe, die Aufnahme von Bestimmungen in den ES-TRIN[[3]](#footnote-3) und die Auswirkungen auf Schiffe, die zur Beförderung gefährlicher Güter eingesetzt werden. Es wurde festgestellt, dass die für Schiffe und Ausrüstungen geltenden ADN-Anforderungen unabhängig von der Art des verwendeten Antriebssystems gelten und das ADN für die Verwendung elektrischer Antriebssysteme nicht geändert werden muss.

11. Nach der Diskussion über den Einsatz alternativer Antriebstechnologien auf Schiffen für die Beförderung gefährlicher Güter kam der Sicherheitsausschuss zu dem Schluss, dass die Schiffe unabhängig von der Art der beförderten Güter und des verwendeten Antriebssystems das gleiche Sicherheitsniveau gewährleisten sollten. Ferner wurde festgestellt, dass das erforderliche Sicherheitsniveau durch die Aufnahme von Verweisen auf die entsprechenden ES-TRIN-Bestimmungen in das ADN erreicht werden kann. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die einschlägigen Bestimmungen des ES-TRIN oder eines anderen geeigneten Standards in russischer Sprache verfügbar sein sollten.

12. Der Sicherheitsausschuss betonte, dass die Schutzsysteme gegen Brandgefahren, die Lüftungsanforderungen, die Gestaltung der Maschinenräume usw. dem jeweiligen Antriebssystem angepasst sein sollten. Es wurde vereinbart, dass das ADN im Hinblick auf zusätzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter mit solchen innovativen Schiffen überprüft werden sollte und gegebenenfalls Verweise auf andere internationale Standards oder Vorschriften wie den ES-TRIN aufgenommen werden sollten. Der Vertreter der ZKR erklärte sich bereit, an einem Vorschlag mitzuarbeiten, der auf einer weiteren Sitzung des Sicherheitsausschusses geprüft werden soll.

 C. Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten für die Ökologisierung der Beförderung gefährlicher Güter

*Informelles Dokument:* INF.24 (Europäische Kommission)

13. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Informationen der Europäischen Kommission über die mögliche Finanzierung von Projekten zur Ökologisierung der Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen in der Europäischen Union. Es wurde darauf hingewiesen, dass im April 2020 eine Projektausschreibung veröffentlicht wird und die Ausschreibung auch für Nicht-EU-Länder gilt, sofern der Projektleiter innerhalb der EU ansässig ist. Ausführlichere Informationen über das so genannte LIFE-Programm, das EU-Finanzierungsinstrument für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, sind erhältlich unter: https://ec.europa.eu/easme/en/life.

 V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4)

 A. Status des ADN

14. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die in ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70 Anlage III und Corr.1 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72 Anlage III enthaltenen Korrekturvorschläge den Vertragsparteien am 15. Oktober 2019 zur Annahme übermittelt wurden (siehe C.N.492.2019.TREATIES-XI-D-6). Die Korrekturen galten am 13. Januar 2020 als angenommen (siehe C.N.34.2020.TREATIES-XI-D-6).

 B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/22 (Belgien)

*Informelles Dokument:* INF.2 (Belgien)

15. Der Vertreter Belgiens zog seinen Antrag auf eine Abweichung in ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/22 und im informellen Dokument INF.2 zurück.

 C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/9 (Deutschland)
 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/15 (Deutschland)

*Informelles Dokument:* INF.14 (EBU und ESO)

16. Aus Zeitgründen wurden diese Dokumente vom Sicherheitsausschuss nicht behandelt. Es wurde vereinbart, sie auf der nächsten Sitzung zu prüfen.

 D. Sachkundigenausbildung

 17. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ beabsichtigt, am 24. bis 26. März 2020 in Straßburg wieder zusammenzukommen, und in Kürze eine entsprechende Einladung versandt wird.

 E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften

 1. Neue Generation von Binnen-See-Schiffen für die Beförderung gefährlicher Güter Erfahrungen der Russischen Föderation

*Informelles Dokument:* INF.4 (Russian River Register)

18. Der Sicherheitsausschuss begrüßte den Bericht über die Erfahrungen der Russischen Föderation mit der neuen Generation von Binnen-See-Schiffen für die Beförderung gefährlicher Güter. Zur Frage der Stabilität von Mehrzweckschiffen wurde festgestellt, dass die neue Schiffsgeneration nach den jüngsten Anforderungen des ADN (z. B. Doppelhülle) gebaut und mit innovativen nautischen Systemen ausgestattet wurde, um ihre Stabilität in der Binnen- und Küstenschifffahrt zu gewährleisten.

19. Der Sicherheitsausschuss nahm mit Interesse zur Kenntnis, dass Schiffe mit vorne angeordnetem Steuerhaus mit bordeigenen Kamerasystemen ausgestattet sind, wobei es jedoch noch einige Herausforderungen hinsichtlich eines allzeit guten Sichtfeldes, insbesondere unter Brücken und bei der Beförderung größerer Ladungen gibt. Die Wissenschaftler der Russischen Föderation ziehen weitere Studien zu diesem Thema in Erwägung.

20. Der Vertreter der Russischen Föderation lud den Sicherheitsausschuss ein, Informationen oder praktische Erfahrungen anderer Länder zum Einsatz von Schiffen mit vorne angeordnetem Steuerhaus zu teilen.

21. Der Sicherheitsausschuss forderte die Russische Föderation auf, mehr Informationen über Stabilitätsberechnungen für Mehrzweckschiffe sowie über das Fassungsvermögen der jeweiligen Tanks für die Beförderung von Flüssigkeiten zu liefern.

 2. Vorschlag zur Aktualisierung von 9.3.4 (alternative Bauweisen) ADN

*Informelle Dokumente:* INF.10 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften) und INF.25 (Niederlande)

22. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Ausführungen zur Notwendigkeit einer Überarbeitung des Abschnitts 9.3.4, um der zunehmenden Schiffsgröße und Aufprallenergie, verbesserten Berechnungsmethoden und Ladetanks mit einem Volumen von über 1000 m3 Rechnung zu tragen. Da die Meinungen mangels detaillierter technischer oder wirtschaftlicher Argumente für die Durchführung dieser Arbeit geteilt waren, wurde die Einsetzung einer Sachverständigengruppe im Rahmen der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften beschlossen, um das Problem zu untersuchen und mögliche Lösungen zu finden. Über die Ergebnisse der Diskussionen in der Sachverständigengruppe soll dem Sicherheitsausschuss regelmäßig Bericht erstattet werden.

 3. Nachweis der Einhaltung der Norm EN ISO/IEC 17020:2012

*Informelles Dokument:* INF.12 (Bureau Veritas)

23. Der Sicherheitsausschuss befasste sich mit dem Nachweis der Einhaltung der Norm ISO 17020 durch Bureau Veritas. Die Vertreter Frankreichs und Deutschlands äußerten Bedenken hinsichtlich der auf Seeschiffe bezogenen Verweise und Audits in der Konformitätsbescheinigung und sprachen sich stattdessen für Verweise auf Binnenschiffe aus. Ferner enthielten die Zertifikate keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Einhaltung der Anforderungen der Norm ISO 17020. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Änderung der Gesellschaftsform und des Hauptsitzes von Bureau Veritas geklärt werden sollte.

24. Der Sicherheitsausschuss forderte die Empfohlenen Klassifikationsgesellschaften auf, zu untersuchen, wie die Informationen zur Einhaltung der Anforderungen in Zukunft dargestellt werden sollten, und mögliche Probleme mit den Anforderungen in Kapitel 1.15 und insbesondere Unterabschnitt 1.15.3.8 ADN zu identifizieren. Je nach Ausgang der Diskussion in seiner nächsten Sitzung könnte der Sicherheitsausschuss prüfen, ob eine informelle Arbeitsgruppe eingesetzt werden sollte, um die Beratungen zu diesem Thema fortzusetzen und mögliche Vorgehensweisen vorzuschlagen.

25. Deutschland lud alle Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften ein, an der bevorstehenden Sitzung im März 2020 teilzunehmen, um Fragen der Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen zu erörtern und die Probleme bei der Einhaltung der ADN-Vorschriften besser zu verstehen.

26. Die Arbeit der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften sei sehr wichtig für die Aktivitäten des Sicherheitsausschusses und die Entwicklung von Sicherheitsbestimmungen für das ADN.

 4. Aktueller Stand der Zulassung von Ladungsrechnern

*Informelles Dokument:* INF.20 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

27. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Informationen über den aktuellen Stand der Zulassung von Ladungsrechnern an Bord von Tankschiffen. Es wurde erneut bestätigt, dass bei klar definierten Lastfällen ein genehmigtes Stabilitätshandbuch ausreicht, der Sicherheitsausschuss unterstrich jedoch, dass die Ausrüstung von Schiffen mit einem Ladungsrechner sehr nützlich ist und daher dringend empfohlen wird.

 5. Über die Zoneneinteilung – Zone 1

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/18 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

28. Der Sicherheitsausschuss nahm den Änderungsvorschlag zur Begriffsbestimmung für „Zoneneinteilung“ in Abschnitt 1.2.1 mit einigen Änderungen an (siehe Anlage I).

 VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5)

 A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/23 (Sekretariat)

*Informelle Dokumente:* INF.7 und INF.8 (Sekretariat)

 INF.13 (Deutschland)

29. Der Sicherheitsausschuss nahm die konsolidierte Liste der das ADN betreffenden Änderungen, die von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung 2018-2019 und von der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) zur Inkraftsetzung am 1. Januar 2021 angenommen wurden, mit einigen Korrekturen an (siehe Anlage I).

30. Der Sicherheitsausschuss genehmigte auch die vom UN-Unterausschuss der Sachverständigen für die Beförderung gefährlicher Güter und von der WP.15 auf ihrer Sitzung im November 2019 vorgeschlagenen Korrekturen mit Bedeutung für das ADN gemäß den informellen Dokumenten INF.7 und INF.8 (siehe Anlage I).

31. Im Hinblick auf die Änderungen im Zusammenhang mit Fragen, die von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im März 2020 behandelt werden, vereinbarte der Sicherheitsausschuss, diese bei seiner siebenunddreißigsten Tagung zu prüfen.

32. Was die Änderungen im informellen Dokument INF.13 betrifft, so beschloss der Sicherheitsausschuss, ihre Annahme auf die siebenunddreißigste Sitzung im August 2020 zu verschieben, bis zur endgültigen Verabschiedung der entsprechenden Änderung des IMDG-Codes.

 B. Weitere Vorschläge

 1. Übergangsbestimmungen

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/1 (Deutschland)

33. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag zur Änderung der Übergangsbestimmungen im ADN an (siehe Anlage I).

 2. Vorschlag zur Harmonisierung von 8.2.1.4 ADN in den verschiedenen Sprachfassungen

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/8 (ZKR)

34. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag zur Angleichung der englischen, französischen und russischen Fassung des Unterabschnitts 8.2.1.4 ADN an die deutsche Fassung an, wobei „after two times“ durch „after it is retaken two times“ [DE: „nach zweimaliger Wiederholung“] ersetzt wird (siehe Anlage I).

 3. Änderung von 8.1.2.2 der dem ADN beigefügten Verordnung

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/10 (Frankreich)

35. Der Sicherheitsausschuss nahm die vorgeschlagene Klarstellung zu Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN im Sinne der deutschen Fassung an (siehe Anlage ...). Der Vertreter Belgiens bezweifelte, dass die zuständigen Behörden für das Abstempeln der in ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/10 genannten Dokumente verantwortlich gemacht werden sollten. Es wurde klargestellt, dass die zuständigen Behörden andere zuständige Stellen zur Übernahme bestimmter Aufgaben bestimmen können, einschließlich der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften. Der Sicherheitsausschuss empfahl, die Diskussion über dieses Thema auf einer weiteren Sitzung, gegebenenfalls auf der Grundlage eines Vorschlags, wieder aufzunehmen.

 4. Übergangsvorschriften für autonome Schutzsysteme

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/12 (Niederlande)

36. Der Vertreter der Niederlande erklärte, dass die Vorschläge darauf abzielten, die Widersprüche zwischen dem Multilateralen Abkommen M 018 und den derzeitigen Übergangsvorschriften für autonome Schutzsysteme in der dem ADN beigefügten Verordnung zu beheben.

37. Zu den Vorschlägen wurden einige Bedenken geäußert, da die Auswirkungen einer rückwirkenden Verkürzung der Übergangsvorschriften auf die bestehenden Flotten nicht bewertet werden können. Da nicht gewährleistet ist, dass alle Schiffe die Anforderungen von M 018 erfüllen, wurde beschlossen, die Änderungsvorschläge zu der Tabelle in Absatz 1.6.7.2.2.2 zu übernehmen, sodass sie für nach dem 31. Dezember 2020 erteilte Zulassungszeugnisse gelten (siehe Anlage I). Die acht unterzeichnenden Vertragsparteien wurden gebeten, M 018 zum 1. Januar 2021 aufzuheben.

 5. Bauwerkstoffe

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/14 (EBU, ESO und ERSTU)

38. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zur Anpassung von Absatz 9.3.x.0.5 ADN an (siehe Anlage I).

 6. 9.3.3.13.4 ADN

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/16 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

39. Der Sicherheitsausschuss stimmte der vorgeschlagenen Änderung zur Wiedereinführung von Übergangsvorschriften für die Anforderungen an die Leckstabilität nicht zu. Es wurde vereinbart, diese Frage in einer weiteren Sitzung auf der Grundlage eines überarbeiteten Vorschlags erneut zu behandeln.

 7. Änderungen der Muster der Zulassungszeugnisse

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/19 (Frankreich)

*Informelles Dokument:* INF.28 (EBU/ESO)

40. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag zur Änderung der Muster der Zulassungszeugnisse an, mit Ausnahme der in Punkt 8 enthaltenen Muster für Belüftungssysteme, die bei einer weiteren Sitzung geprüft werden sollen (siehe Anlage ...). Ferner wurde beschlossen, die Prüfung des Vorschlags im informellen Dokument INF.28 auf eine spätere Sitzung zu verschieben. Der Vertreter Deutschlands bot an, den Vorschlag mit Blick auf die nächste Sitzung zu überprüfen.

 8. 1.8.1.2.1 ADN – Standardisierte Schiffskontrolllisten

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/20 (Deutschland, Frankreich, Österreich)

41. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag zur Aktualisierung der standardisierten Schiffskontrolllisten gemäß Absatz 1.8.1.2.1 in der geänderten Fassung an, um sie mit den am 1. Januar 2019 geltenden ADN-Anforderungen in Einklang zu bringen (siehe Anlage II).

 9. Schlauchleitungen für LNG

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/21 (Niederlande)

42. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zur Klarstellung der Anforderungen in Kapitel 8.1 an Schlauchleitungen, die beim Laden, Löschen und Bunkern von LNG verwendetet werden, an (siehe Anlage I).

 10. Änderungsvorschlag zu UN-Nr. 2057 (Tripropylen) in Tabelle C

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/27 (CEFIC)

*Informelles Dokument:* INF.37 (CEFIC) der 35. Sitzung

43. Der Sicherheitsausschuss nahm die vorgeschlagenen Änderungen unter Hinweis auf seine Diskussion auf der vorangegangenen Sitzung über die Änderung von UN-Nr. 2057 in Tabelle C an (siehe Anlage I).

 11. Vorschlag des Sekretariats der Donaukommission zum ADN 2019

*Informelles Dokument:* INF.3 (Donaukommission)

44. Der Sicherheitsausschuss stimmte dem Vorschlag zur Änderung von Kapitel 3.2 ADN nicht zu und vereinbarte, diese Frage in einer weiteren Sitzung auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments erneut zu prüfen.

 12. Entgasen – Verwendung des alten Begriffs der Gasfreiheit

*Informelles Dokument:* INF.6 (Niederlande)

45. Aufgrund einer zuvor beschlossenen Änderung der englischen Fassung des ADN, die die Verwendung der Begriffe „degassing/degassed“ anstelle von „gas-freeing/gas-freed“ vorsieht, nahm der Sicherheitsausschuss die im informellen Dokument INF.6 vorgeschlagenen Korrekturen an (siehe Anlage III).

 13. Harmonisierung der Explosionsgruppen zwischen dem IBC-Code und dem ADN

*Informelles Dokument:* INF.21 (CEFIC)

46. Der Sicherheitsausschuss ersuchte die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“, die möglichen Änderungen in Spalte (16) der Tabelle C für die im IBC-Code aufgeführten Stoffe zu überprüfen.

 14. Änderung der Tabelle C Spalte (16) für UN-Nr. 2527

*Informelles Dokument:* INF.22 (CEFIC)

47. Der Sicherheitsausschuss nahm die ADN-Lücke in Bezug auf Isobutylacrylat zur Kenntnis und beschloss, die vorgeschlagene Änderung in Tabelle C Spalte (16) zur Prüfung und Beratung an die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ zu verweisen.

 15. Korrekturen zum ADN 2019

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/17 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

*Informelles Dokument:* INF.26 (Österreich)

48. Der Sicherheitsausschuss nahm den Änderungsvorschlag in den Teilen I und II des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/17 mit einigen Änderungen an. Im Hinblick auf die übrigen Änderungsvorschläge nahm der Sicherheitsausschuss die im informellen Dokument INF.26 vorgeschlagenen Änderungen an (siehe Anlage I).

 16. 1.2.1 ADN – Probenahmesysteme

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/2 (Deutschland und Österreich)

*Informelle Dokumente:* INF.16 and INF.29 (EBO und ESU)

49. Nachdem klargestellt worden war, dass die im informellen Dokument INF.29 vorgeschlagene Änderung auf die Berücksichtigung des Falles abzielt, dass die Schiffe mit Probenahmeanschlüssen an der Auslassleitung ausgestattet sind, nahm der Sicherheitsausschuss die durch das informelle Dokument INF.29 modifizierten Änderungen zu den Probenahmesystemen in den Absätzen 7.2.4.16.11 und 9.3.1.21.1 g), 9.3.2.21.1 g) und 9.3.3.21.1 g) an (siehe Anlage I).

 17. UN-Nr. 3082 – Bilgenwasser

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/7 (Deutschland)

*Informelles Dokument:* INF.30 (Deutschland und Niederlande)

50. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zur Aufnahme eines neuen Eintrags in die Tabelle C für UN-Nr. 3082 (BILGENWASSER, ENTHÄLT ÖLSCHLAMM) in der durch das informelle Dokument INF.30 geänderten Fassung zusammen mit einigen Korrekturen an (siehe Anlage I).

 18. Änderung von 7.1.4.1: Begrenzung der beförderten Mengen

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/13 (EBU und ESO)

*Informelle Dokumente:* INF.18 (Sekretariat) und INF.27 (EBU und ESO)

51. Der Sicherheitsausschuss begrüßte den Vorschlag zur inhaltlichen Klärung des Abschnitts 7.1.4.1 und nahm die im informellen Dokument INF.27 enthaltenen Änderungsvorschläge mit einigen Korrekturen an (siehe Anlage I).

 19. Änderungen zu 7.2 ADN

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/3 (Deutschland)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/4 (Deutschland)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/5 (Deutschland)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/6 (Deutschland)

52. Der Sicherheitsausschuss vereinbarte, die Prüfung der Vorschläge zur Änderung des Kapitels 7.2 auf seine nächste Sitzung im August 2020 zu vertagen.

 C. Überprüfung der in den vorhergehenden Sitzungen angenommenen Änderungen

*Dokument:* ECE/ADN/2020/1 (Sekretariat)

53. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungen in Dokument ECE/ADN/2020/1 mit einigen zusätzlichen Änderungen an (siehe Anlage I).

 VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)

 A. Protokoll über die 18. Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

*Informelles Dokument:* INF.9 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

54. Der Sicherheitsausschuss begrüßte das Sitzungsprotokoll im informellen Dokument INF.9 und nahm zur Kenntnis, dass die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften einen Vorschlag über die Nutzung der Boil-Off-Gase von LNG als Brennstoff für den Antrieb von Schiffen auf der nächsten Sitzung zur Prüfung vorlegen werden. Es wurde festgestellt, dass auch Korrekturen an den Unterabschnitten 8.1.2.2 und 8.1.2.9 behandelt werden sollten.

 B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe „Membrantanks“

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/11 (Belgien, Frankreich und Niederlande)

55. Der Sicherheitsausschuss begrüßte den detaillierten Bericht über die fünfte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Membrantanks“ und nahm die in den Anlagen I und II des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/11 vorgeschlagenen Änderungen mit einigen Änderungen an (siehe Anlage I).

56. Es wurde vereinbart, die Diskussion über die Änderungsvorschläge der Donaukommission zu Unterabschnitt 9.3.1.18 betreffend den Fall, dass das Steuerhaus nicht besetzt ist, auf die nächste Sitzung zu vertagen. Der Vertreter von EBU/ESO erklärte, dass die im Vorschlag verwendete Formulierung eine Standardformulierung im ADN sei und dass eine umfassende Überprüfung durchgeführt werden sollte. Der Sicherheitsausschuss dankte der informellen Arbeitsgruppe für die ausgezeichnete Arbeit.

 C. Bericht über die vierte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Load-on-Top in Binnenschiffen“

*Informelles Dokument:* INF.5 (Niederlande)

57. Der Sicherheitsausschuss nahm das Ergebnis der vierten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Load-on-Top in Binnenschiffen“ zur Kenntnis und ermunterte die Arbeitsgruppe, ihrem Mandat entsprechend fortzufahren. Es wurde empfohlen, einen zweistufigen Ansatz zu verfolgen, d. h. a) zu untersuchen, ob das ADN das richtige Rechtsinstrument ist, um „Load-on-Top“-Arbeiten zu regeln, und b) die vielfältigen Aufgaben, die im informellen Dokument INF.5 aufgeführt sind, so weit wie möglich zu organisieren. Der Vorsitzende lud alle interessierten Parteien ein, sich an dieser Arbeit zu beteiligen.

 D. Bericht der informellen Arbeitsgruppe „Entgasen/Betriebsemissionen“

*Informelles Dokument:* INF.11 (Belgien)

58. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht im informellen Dokument INF.11 über die erste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Entgasen/Betriebsemissionen“ zur Kenntnis. Der Sicherheitsausschuss konnte sich der Feststellung der Arbeitsgruppe in Absatz 4 des informellen Dokuments INF.11, dass die Emissionen in vier Arten unterteilt werden könnten, nicht vollständig anschließen. Die informelle Arbeitsgruppe wurde gebeten, ihre Arbeit fortzusetzen und auf der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

 VIII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7)

59. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung vom 24. bis 28. August 2020 in Genf stattfindet und die vierundzwanzigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses für den 28. August 2020 anberaumt ist. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzungen ist der 29. Mai 2020.

60. Es wurde daran erinnert, dass der Sicherheitsausschuss auf seiner siebenunddreißigsten Sitzung nur Berichtigungen bereits angenommener Texte oder Vorschläge zur Harmonisierung mit den Bestimmungen der Ausgaben 2021 des RID und des ADR zur Annahme und Inkraftsetzung am 1. Januar 2021 prüfen wird. Alle anderen Änderungsvorschläge, die in dieser Sitzung zur Prüfung vorgelegt werden, werden für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2023 geprüft.

 IX. Verschiedenes (TOP 8)

*Informelle Dokumente:* INF.16 und Add.1 (Sekretariat)

61. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass sich die Gemeinsame Tagung und die WP.15 auf Richtlinien für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN geeinigt haben, die von der informellen Arbeitsgruppe „Telematik“ ausgearbeitet worden waren. Es wurde festgestellt, dass die Anwendung der Richtlinien durch die Vertragsparteien auf freiwilliger Basis und für jeden Verkehrsträger getrennt erfolgen kann. Wenn sie verwendet werden, müssen sie jedoch konsequent angewendet werden. Es wurde festgestellt, dass Anlage 1 des informellen Dokuments INF.16 die Richtlinien in Englisch, Französisch und Russisch enthält.

62. Der Sicherheitsausschuss billigte die Veröffentlichung der Richtlinien auf der UNECE-Website.

63. Der Vorsitzende ermunterte die Mitglieder des Sicherheitsausschusses, ihre Erfahrungen mit der Verwendung von eDokumenten mit der informellen Arbeitsgruppe „Telematik“ zu teilen. Dies könnte zur Ermittlung möglicher Probleme beim Einsatz von Telematik in der Binnenschifffahrt beitragen.

 X. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9)

64. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll über seine sechsunddreißigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

Anlage I

 Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen

 (siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/74/Add.1)

Anlage II

 Änderungen an den standardisierten Mustern der Schiffskontrolllisten

 (siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/74/Add.1)

Anlage III

 Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/276 (ADN-Ausgabe 2019)

 (bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien)

 (siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/74/Add.1)

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/74 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Europäischer Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt – CESNI ([www.cesni.eu](http://www.cesni.eu)). [↑](#footnote-ref-2)
3. Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN, http://www.cesni.eu/de/types/technische-vorschriften/). [↑](#footnote-ref-3)